



Expertise:

Hilfeplan in der Jugendhilfe im europäischen Vergleich

erarbeitet von

M. Spitzl / S. Kretschmer / B. Schwarz



**Modellprogramm
Fortentwicklung des
Hilfeplanverfahrens**

Berlin, Februar 2003

Das Modellprogramm wird gefördert aus Mitteln des
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Darstellung des Untersuchungsgegenstands	2
3	Beschreibung der Informationsbeschaffung	2
4	Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	3
5	Das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII	4
5.1	§ 5 Wunsch- und Wahlrecht	4
5.2	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	6
5.3	Idealtypischer Verlauf der Hilfeplanung und Hilfeplan	8
6	Aufriss zum Stand der Diskussion der Hilfeplanung in Deutschland	10
7	Diskurs Hilfeplanung auf europäischer Ebene	12
8	Die UN-Konvention „Rechte für Kinder“	12
9	Länderdarstellungen	15
9.1	Niederlande	15
9.2	Finnland	18
9.3	Österreich	21
9.4	Spanien	22
9.5	England und Wales	22
9.6	Irland	25
9.7	Griechenland	29
9.8	Italien	29
9.9	Schweden	30
9.10	Flandern	30
10	Zusammenfassung	31
11	Literatur	34

Einführung

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1990 in Deutschland hat die Rolle der Jugendämter maßgeblich verändert. Das Jugendamt, das bis zu diesem Zeitpunkt in erster Linie als Eingriffsbehörde in die Lebenssituation von Familien hineinwirken konnte, wurde mit dem gesetzlichen Auftrag versehen, die Adressat/innen der Hilfe in die Entscheidungsfindung über die geeigneten Hilfen einzubeziehen und ihre Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen.

Die Erstellung von Hilfeplänen gemäß §36 Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird die Situation der Kinder, Jugendlichen und Familien analysiert, der Bedarf der Hilfe festgestellt und in Abstimmung mit den Adressat/innen der Hilfe und weiteren Fachkräften die geeignete Hilfe eingesetzt. Für Leistungsberechtigte besteht nach § 5 KJHG das Wunsch- und Wahlrecht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche in Bezug auf die Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Darstellung des Untersuchungsgegenstands

Die Expertise verfolgt das Ziel, einen Überblick über die Situation der Hilfeplanung und der gesetzlich verankerten Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe in anderen europäischen Ländern herzustellen. Hierbei erfolgte keine Eingrenzung in der Auswahl der zu untersuchenden Länder, allein die europäische Gemeinschaft umfasst derzeit fünfzehn Mitgliedsstaaten. Die Expertise soll darlegen, ob und in welchen anderen europäischen Ländern ein dem deutschen Hilfeplanverfahren ähnliches Verfahren existiert. Die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens soll beschrieben und die vorhandenen Rahmenbedingungen und Gestaltungselemente dargestellt werden.

Beschreibung der Informationsbeschaffung

Erster Schritt im Rahmen der Informationsbeschaffung war eine Recherche auf den Internetseiten verschiedenster Ministerien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um zu klären, in welchen Ressorts die Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt und ob Beschreibungen und Hinweise zur Umsetzung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zu finden sind. Darüber hinaus haben wir unsere Kontakte vor Ort genutzt, um weitergehende Informationen zum Untersuchungsgegenstand zu erhalten.

Des weiteren wurde auf nationaler und europäischer Ebene eine Literaturrecherche durchgeführt, einige nationale Aktionspläne zum Thema „soziale Ausgrenzung“ gesichtet sowie verschiedene Länderberichte zum Stand der Umsetzung nach § 44 der UN-Kinderrechtskonvention ausgewertet.

Das „European Forum for Child Welfare“ (EFCW) ist ein europäischer Zusammenschluss von Organisationen, die im Bereich Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Es wurden vierzig Organisationen und Experten, die im EFCW Mitglieder sind und/oder auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe seit vielen Jahren arbeiten, angeschrieben mit der Bitte, Informationen Material und Gesetzestexte aus ihrem Land zuzusenden.

Aufgrund des kurzen Untersuchungszeitraums sind die zurückfließenden Informationen in unterschiedlicher Quantität und Qualität erfolgt.

So konnte nicht für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft ausreichend recherchiert werden, in welcher Weise die Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert ist und wie sich die gesetzliche Grundlage im Detail darstellt. Darüber hinaus sind Gesetzestexte häufig nur in der Landessprache erhältlich, so dass zum Teil umfangreiche Texte übersetzt werden mussten, um die maßgeblichen Passagen nachvollziehen zu können.

Gesetzestexte müssen in den Kontext des Rechtssystems des jeweiligen Landes gestellt werden, um entsprechend eingeordnet werden zu können. Darüber hinaus existiert in den verschiedenen Ländern kein einheitliches Verständnis von Begrifflichkeiten, so dass ein direkter Erklärungs- und Diskussionsprozess notwendig ist, um die benötigten Informationen zu erhalten. Hierbei handelt es sich um einen sehr zeitintensiven Klärungsprozess.

Vor diesem Hintergrund muss die Fragestellung der Expertise offener gefasst werden: „Welche Formen der Beteiligung von Kindern, Eltern und anderen Personen an der Planung von Hilfen existieren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, werden der Planungsprozess und das Ergebnis dokumentiert und zu einem späteren Zeitpunkt überprüft?“

Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die im Rahmen der Internet- und Literaturrecherche und Expertenbefragung gewonnenen Informationen werden in Bezug auf die oben genannten Fragestellungen ausgewertet. Als grundlegendes Orientierungsmodell dienen hierbei die im Frankfurter Kommentar zu findenden Ausführungen zu § 5 und § 36 SGB VIII.¹

In der Darstellung beschränken wir uns auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern wir aufgrund des Datenmaterials Aussagen treffen können.

¹ vgl. Münder, J. u.a. (2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim

Die Expertise stellt keine juristische Analyse dar, sondern eine Annäherung an die Frage, welche Elemente der Betroffenenbeteiligung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Landes vorgesehen und wie sie gestaltet sind.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII

Im folgenden wird kurz auf die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen in Deutschland eingegangen, um den Vergleich zu anderen europäischen Regelungen darzustellen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 ist am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und am 01. Januar 1991 in den alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Leitnorm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“²

Dieses Gesetz ist ein Instrument zur Vorbeugung, Hilfeleistung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das KJHG verpflichtet die Jugendämter zur Hilfe und schafft die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von sorgeberechtigten Müttern und Vätern zum Wohle ihrer Kinder.³

Erstmalig wurde im Gesetz der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und sorgeberechtigten Eltern an der Entscheidung, welches die geeignete Hilfe ist, Rechnung getragen und das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Einbeziehung in die Hilfeplanung gesetzlich verankert. Insofern fand ein Paradigmenwechsel in der Rolle des Jugendamtes statt, das somit nicht mehr nur als Eingriffsbehörde definiert wurde, sondern den gesetzlichen Auftrag zur Information und Einbeziehung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und sorgeberechtigten Eltern erhielt.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 5 (Wunsch- und Wahlrecht) und § 36 (Mitwirkung, Hilfeplan) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Im Folgenden werden die beiden Paragraphen und das Modell eines idealtypischen Verlaufs einer Hilfeplanung dargestellt. In unseren Ausführungen orientieren wir uns weitgehend an den Kommentierungen von Münder u.a. zu § 5 und § 36 KJHG im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII.

§ 5 „Wunsch- und Wahlrecht“

Der Gesetzestext des § 5 enthält folgenden Wortlaut:

² vgl. Bergmann C. in: BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Bonn, S.1

³ vgl. Bergmann C. in: BMFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe, Bonn, S. 5

- (1) „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.“⁴

Mit der Betonung des Wunsch- und Wahlrechts wird der sozialrechtliche wie sozialpolitische Grundsatz der Jugendhilfe deutlich. Betroffene sollen nicht Objekte staatlichen Handelns werden, sondern die Jugendhilfe hat den Auftrag, Unterstützung zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen zu geben. Die Perspektive der Betroffenen und Beteiligten ist für die gesamte Gestaltung von Leistungen, Angeboten, Diensten und Einrichtungen zu beachten. Die Hinweispflicht in § 5 verpflichtet die Jugendhilfeträger, von sich aus aktiv abzuklären, welche Gestaltung der Hilfe den Vorstellungen der Betroffenen entspricht. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die Berechtigten keine Wünsche geäußert hätten. Denn sind Leistungsberechtigte nicht ohne weiteres in der Lage ihre Vorstellungen konkret zu verbalisieren, haben Fachkräfte die Aufgabe, Wunsch und Wahl der Betroffenen herauszuarbeiten.

Der § 5 geht als Voraussetzung nicht von einer Konfrontation zwischen Jugendhilfeträgern und Leistungsberechtigten aus, sondern vielmehr von dem Grundgedanken, dass die Wünsche der Betroffenen von Anfang an in die Leistungsvorstellungen des Jugendhilfeträgers einfließen, damit eine Konfrontation erst gar nicht entsteht. Damit verbunden ist die frühzeitige und offensive Einbindung der Leistungsberechtigten in die Gestaltung der Hilfe.⁵

⁴ Münder J. u.a. (2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 109

⁵ vgl. Münder J. u.a. (2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 110 ff

§ 36 „Mitwirkung, Hilfeplan“

- (1) „Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistungen in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellung über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig überprüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.“⁶

Der § 36 KJHG enthält wesentliche Regelungen über die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Gefordert wird eine qualifizierte Planung und Überprüfung des Hilfeprozesses im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.⁷

Die Verfahrensbestimmungen des § 36 sichern insbesondere durch die Mitwirkung der betroffenen jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten eine angemessene inhaltliche Auslegung der

⁶ vgl. Münder, J. u.a.(2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 344

unbestimmten Rechtsbegriffe. Wird der Subjektstatus respektiert, so werden personenbezogene Leistungen wie Hilfe zur Erziehung in einem Aushandlungs- und Verständigungsprozess unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten konkretisiert.

Dieser Prozess fordert von Fachkräften auch die Fähigkeit, die an der Entscheidung beteiligten Personen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen. In dieser Sichtweise ist die Verfahrensgestaltung ein wesentliches Mittel, um die Betroffenen am Verfahren beteiligten. Ziel sozialpädagogischen Bemühens muss es sein, die Auswahl der Hilfe im Konsens mit den Beteiligten zu treffen. Dabei ist jedoch im Blick zu behalten, dass § 36 eine strukturelle Ambivalenz beinhaltet, die daraus resultiert, dass sowohl Fachlichkeit und Expertenwissen als auch das Wissen und die Wünsche der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien die Hilfeplanung und die erreichten Vereinbarungen bestimmen sollen. Dieser Konflikt kann sich verschärfen, wenn die vorgesehene Hilfeleistung und der Auftrag des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nicht im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten erzielt werden kann und das Jugendamt unter Bezug auf § 50 (Anrufen des Gerichts bei Kindeswohlgefährdung) tätig werden muss.⁸

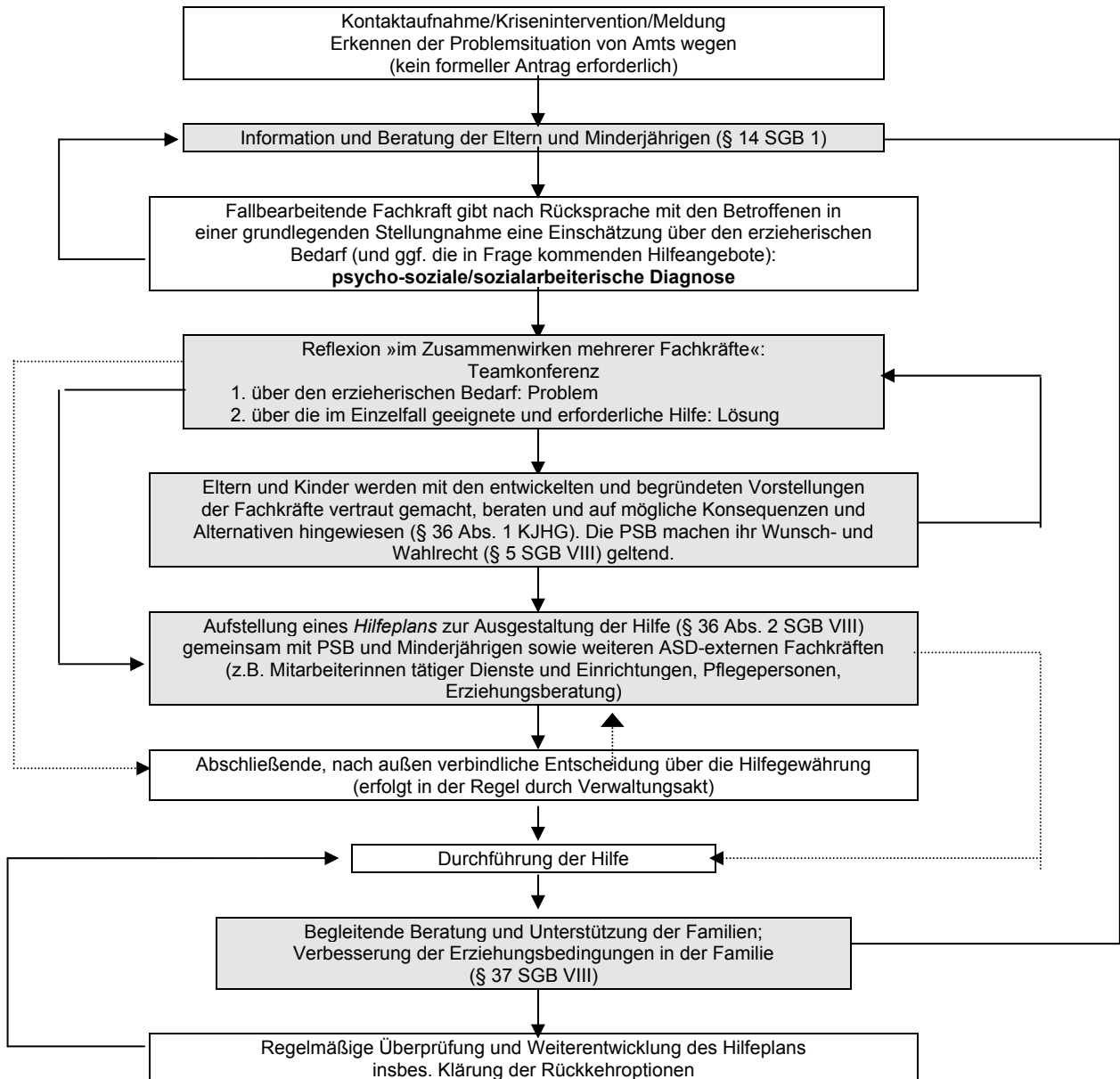
⁷ vgl. Münder, J. u.a.(2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 344 ff.

⁸ vgl. Münder, J. u.a.(2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 344 ff.

Idealtypischer Verlauf der Hilfeplanung und Hilfeplan

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses soll die Auswahl der konkreten Hilfen und deren Ausgestaltung im Einzelfall zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen in einem Hilfeplan konkretisiert werden. Grundsätzlich bietet sich an, den Prozess als mehrstufigen Ablauf zu sehen. Im Folgenden ist ein idealtypischer Verlauf skizziert.

Idealtypischer Verlauf des Planungsprozesses



9

Die Hilfeplanung gehört mittlerweile zum fachlichen Standard jeder Hilfeentscheidung/-gewährung. Eine schriftliche Fixierung im Hilfeplan ist jedoch nur im Rahmen von voraussichtlich längerdauernden Hilfen in Verbindung mit einer Fachkonferenz zwingend vorgeschrieben. Folgende Aspekte sollten im Rahmen der Hilfeplanung berücksichtigt und im Hilfeplan dokumentiert werden:¹⁰

- Nennung der Beteiligten und der Beteiligungsform, Darstellung wie die Personensorgeberechtigten und das Kind/der (die) Jugendliche in der Beratungsprozess involviert wurden und welche Vorstellungen sie geäußert haben.

⁹ vgl. Mündler, J. u.a. (2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 351

¹⁰ vgl. Mündler, J. u.a. (2003), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Weinheim, S. 353 f.

- Konkretisierung des erzieherischen Bedarfs
- Darstellung der bisher geleisteten Hilfen
- Überlegungen und Vorschläge für geeignete Hilfen, jeweils aus Sicht der Beteiligten
- Hinweis, ob eine geeignete und notwendige Hilfeform nicht gewählt wurde, weil sie nicht bedarfsgerecht zur Verfügung steht.
- Ziele und konkrete Aufgaben
- Beginn, voraussichtliche Dauer, ggf. zeitliche Intensität sowie Anlässe oder Zeitpunkt für die regelmäßige Überprüfung
- Aussage über perspektivische Planungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 KJHG und des Hilfeplans sowie der Mitwirkung nach § 36 KJHG sind Grundlage für die Untersuchung der Rahmenbedingungen zur Betroffenenbeteiligung und Hilfeplanung in anderen europäischen Ländern.

Aufriss zum Stand der Diskussion der Hilfeplanung in Deutschland

Mit der Einführung des § 36 KJHG wurde erstmalig eine bundesweit einheitliche Vorgabe zur Entscheidungsfindung in der Jugendhilfe geschaffen. Nach der Einführung 1990 blieb die Hilfeplanung über zwei Jahre fast unberücksichtigt, in der Regelung wurde keine Neuerung gesehen. 1992 kam Bewegung in das Thema Hilfeplanung und es wurde verstärkt der innovative Ansatz des § 36 diskutiert.

„Bei aller Einigkeit über den Gewinn dieser Regelung gibt es doch seit Anfang der 90er Jahre große Kontroversen über die Auslegung der allgemein gehaltenen Gesetzesformulierungen. In seiner Struktur stellt dieser Streit eine Fortführung der Auseinandersetzung um die psycho-soziale Diagnose (PSD) aus den 70er / 80er Jahren dar. Im Kern geht es um eine Gegenüberstellung von „Diagnose“ und „Aushandlung“ als Grundsätze der Hilfeplanung. Beide konkurrieren darum, die fachlich richtige und dem Gesetz gerechte Leitlinie für Hilfeplanung darzustellen.“¹¹

Die Hilfeplanung nach § 36 KJHG stellt den Versuch dar, das Problem der Entscheidungsfindung in der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen. Gegenstand der zu treffenden Entscheidung ist die Frage: „Welche Hilfe ist in dieser Situation die Richtige?“ In diesem Prozess handelt es sich um eine sozialpädagogische Entscheidungsfindung.

Diagnostisches Vorgehen setzt voraus, dass es Kausalbeziehungen zwischen Indikation und Wirkung gibt und diese auch bekannt und nachvollziehbar sind. In der sozialpädagogischen Arbeit existiert

jedoch kaum Wissen über Indikationen und in komplexen Alltagssituationen ist es für die Jugendhilfe kaum möglich, Kausalitäten zu benennen. Ein weiterer Aspekt ist bei der Übernahme von Diagnose- und Indikationsmodellen in die Sozialpädagogik zu berücksichtigen: Diagnostik setzt die Existenz von fachlicher Objektivität voraus. In der Sozialpädagogik existiert keine eindeutige Definition des Normalen. Hier werden Fachkräfte in der Beurteilung von Situationen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen.

Der zweite Pol in dieser Diskussion ist in der Hilfeplanung als Aushandlungsprozess, der mit allen Beteiligten gestaltet werden muss, zu sehen. Im Aushandlungsprozess soll eine für alle Seiten tragbare Lösung gefunden werden, die erprobt, überprüft und ggf. verändert werden muss. Dieses Modell der Hilfeplanung stellt die veränderte Position der Leistungsempfänger in das Zentrum. Betroffene sollen als selbstbestimmte und eigenverantwortliche Subjekte wahrgenommen werden. Die Freiwilligkeit der Betroffenen wird als Voraussetzung für eine erfolgreiche Hilfe und als Recht der Betroffenen angesehen. Die strukturellen Grenzen dieses Modells liegen in der Verantwortung des Jugendamtes für die Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Sinn dieses Wächteramtes ist die Existenz einer von Eltern und Kindern unabhängigen Instanz, die über die Ausübung der elterlichen Sorge wacht und in Gefahrensituationen zu Eingriffen berechtigt ist.

Dies erfordert auch eine fachliche Position. Durch eine Aushandlung wird die fachliche Situationseinschätzung nicht obsolet, zumal die Hilfe geeignet und notwendig sein muss, d.h. auch die Hilfestellung erfordert eine fachliche Legitimation.

Beide Modelle, das diagnostische und das Aushandlungsmodell, sind notwendige Bestandteile sozialpädagogischer Entscheidungsfindung. Nach Urban wird bei der Untersuchung beider Positionen deutlich, „dass der Widerspruch von Hilfeplanung auch innerhalb der Positionen nicht aufgelöst wird, sondern bestehen bleibt. Hilfeplanung ist weder realisierbar ohne fachliche Einschätzung der Fachkraft, und damit ohne wie auch immer geartete Diagnose, noch kann sie sich fachlich widerspruchsfrei legitimieren oder der subjektiven Sicht der Betroffenen sowie deren Anspruch auf Beteiligung gerecht werden. Aushandlung und Diagnose präsentieren beide ein vermeintlich „richtiges“ Modell der Hilfeplanung.“¹²

In der Hilfeplanung nach § 36 KJHG ist ein struktureller Widerspruch verankert, den keines der beiden Modelle auflösen kann. Urban führt hierzu aus: „Die individuelle Hilfeplanung ist ein Beispiel für die Manifestation des Konflikts zwischen Selbstverwirklichung und gesellschaftlicher Integrationsanforderungen, zwischen subjektiver Lebenslage und fachlicher Diagnose, in der Alltagspraxis der Jugendhilfe. Keine der beiden diskutierten Positionen – weder Aushandlung noch Diagnose – kann die Widersprüchlichkeit von Hilfeplanung auflösen, denn es handelt sich hierbei um paradoxe Strukturen, die nicht auflösbar sind. Handeln im sozialen Berufsfeld ist nicht möglich als widerspruchsfreies, „richtiges“ Handeln. Es muss sich vielmehr bewusst in diesem widersprüchlichen Spannungsfeld bewegen. Hilfeplanung erfordert die kritische Reflexion des eigenen Tuns im

¹¹ vgl. Urban, U. (2001), in: Neue Praxis, Heft 4, S. 388

¹² Urban, U. (2001), in: Neue Praxis, Heft 4, S.399

Spannungsfeld der sozialen Arbeit, also gerade im Widerspruch zwischen fachlicher Diagnose und dem Recht der Betroffenen auf Selbstbestimmung.“¹³

Diskurs Hilfeplanung auf europäischer Ebene

Die Fragestellung, ob die Mitwirkung und Hilfeplanung sowie das Wunsch- und Wahlrecht, so oder ähnlich wie im KJHG der Bundesrepublik Deutschland verankert, auch in anderen Ländern durchgeführt wird, kann im Rahmen dieser Expertise nur als ein erster Überblick beantwortet werden. Der Vergleich zweier Systeme setzt eine tiefergehende Betrachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen und des Kontextes, in dem sie gelten, voraus. In Europa existieren unterschiedliche Ansätze, um die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an der Gestaltung von Hilfen in den verschiedenen Ländern zu gewährleisten. Diese Ansätze müssen jedoch im Kontext des jeweiligen Landes gesehen werden, ehe eine Vergleichbarkeit zu anderen Ländern hergestellt werden kann.

Die historische Entwicklung der sozialen Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist in den europäischen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die gesellschaftliche Stellung von Familien und die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Subjekte mit einer eigenständigen gesellschaftlichen Stellung spiegelt sich auch in der politischen Ressortzuordnung wider. Existiert beispielsweise ein eigenständiges politisches Ressort für Kinder und Jugendliche oder werden ihre Belange dem Familienressort zugeordnet?

Wie gestaltet sich das rechtliche System der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Land und welche Aspekte sind hiervon mit bundesdeutschen Strukturen vergleichbar? Diese Eckpunkte müssen Berücksichtigung finden, wenn man eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Länder herstellen will. Im Rahmen dieser Expertise ist das nicht zu leisten, zumal die unterschiedlichen Systeme von Außen betrachtet werden und somit die Umsetzung und die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen nur sehr begrenzt eingeschätzt werden kann.

Die Expertise kann jedoch darlegen, welche Hinweise zur Hilfeplanung und Mitwirkung für das jeweilige Land in der Literatur beschrieben sind und/oder ausführen, welche Aspekte in entsprechenden Gesetzestexten zu diesem Thema zu entnehmen sind (sofern die Gesetzesgrundlage in der Kürze der Zeit zugänglich war).

Die UN-Konvention „Rechte für Kinder“

¹³ Urban, U. (2001), in: Neue Praxis, Heft 4, S.400

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 20. November 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes. Mittlerweile haben 191 Staaten bis auf Somalia und die USA das Dokument ratifiziert. Nach Einschätzung von UNICEF ist durch die Kinderrechtskonvention weltweit Bewegung in die Kinder- und Jugendhilfepolitik gekommen, viele Staaten haben ihre Gesetzgebung vor dem Hintergrund der Kinderrechtskonvention novelliert.¹⁴

Nach Artikel 44 der UN-Konvention haben sich die Länder verpflichtet, alle 5 Jahre die Fortschritte der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention über den Generalsekretär der Vereinten Nationen an den Ausschuss für die Rechte der Kinder zu berichten.

Die Kinderrechtskonvention definiert Grundrechte für Kinder, die völkerrechtlich verbindlich sind. Staaten, die die Konvention unterzeichnet und ratifiziert haben, stehen in der Verpflichtung, diese Grundrechte in ihrer nationalen Gesetzgebung zu realisieren.

Die Kinderrechtskonvention geht von einem Menschenbild aus, das junge Menschen als Subjekte, als autonome Persönlichkeiten, die entsprechend ihrer Reife ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen haben, sieht.

Die Rechte, die in der Konvention formuliert sind, basieren auf vier Grundprinzipien:¹⁵

1. Recht auf Gleichbehandlung
2. Prinzip des besten Interesses des Kindes
3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
4. Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Das Grundprinzip „Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes“ ist in Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegt:

- „(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“¹⁶

¹⁴ vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, Kinder haben Rechte!, 2001, S. 6

¹⁵ vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, Kinder haben Rechte!, 2001, S.8

¹⁶ vgl. www.boes.org, Die Rechte des Kindes, S. 2

Auf der Grundlage von Artikel 12 wurde in vielen Ländern Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, in Verfahren im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe ihre Vorstellungen zu äußern und diese - sofern möglich - auch zu berücksichtigen.

Länderdarstellungen

Im Folgenden stellen wir unterschiedliche Verfahren im Bereich der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen europäischen Ländern dar. Wir beschränken uns hierbei auf Mitgliedstaaten der europäischen Union und werden die folgenden Fragen erörtern:

- Existiert ein Hilfeplanverfahren und in welchem Gesetz ist es verankert?
- Was beinhaltet das Hilfeplanverfahren und welche Personen/Institutionen sind zu beteiligen?
- Werden schriftliche Vereinbarungen getroffen ?
- Werden Hilfepläne fortgeschrieben, in welchem zeitlichen Rahmen und wer ist dafür verantwortlich?

Gesetzestexte werden in den folgenden Ausführungen in englischer Sprache zitiert, um nicht durch die Übersetzung Verfälschungen in der Darstellung zu erzeugen, zumal Gesetzestexte z. B. aus Finnland und den Niederlanden schon eine Übersetzung aus der Landessprache in die englische Sprache erfahren haben.

Niederlande

In den Niederlanden ist die Kinder- und Jugendhilfe in dem Gesetz „Wet op de Jeugdhulpverlening (WJHV)“ vom 8. August 1989 geregelt.

Das WJHV unterscheidet zwischen „Primary care“ (z. B. Jugendberatungshäuser, Kindertelefon-Einrichtungen), „Secondary care“ (z. B. Angebote für Krisenintervention, Pflegeeinrichtungen, Heime, Tagespflegeeinrichtungen) und „Tertiary care“ (z. B. Jugendstrafanstalten). Im Gesetz ist für den Bereich der „Secondary care“ ein Hilfeplanverfahren verankert.

Das WHVJ schreibt in Artikel 25 vor, dass „Secondary care“ nur eingeleitet werden darf, wenn eine autorisierte Einrichtung für Erziehungsbeistand nicht mehr als zwei Monate zuvor festgestellt hat, dass es sich um eine geeignete Hilfe für das Kind handelt.

„Secondary care ... shall only commence and shall only be continued... if an authorized placement agency, in keeping the provisions of this act has determined that this care is considered appropriate for the child concerned, no longer than two month before.(...)“¹⁷

Das niederländische WJHV versieht die Einrichtung für Erziehungsbeistand mit dem Auftrag, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Entscheidung zu treffen, welche Hilfe eingeleitet werden soll und die Einsetzung der Hilfe zu organisieren. Dabei muss sie sicherstellen, dass die Probleme und Störungen

¹⁷ vgl. van Unen, Alice, New legislation on care for children and young people, 1995, S. 119

des betroffenen Kindes ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus schreibt das Gesetz in Artikel 23 vor, dass die Hilfe, die gewährt werden soll, die so wenig wie möglich und soviel wie notwendig in das Familiensystem eingreift. Sie soll so nah wie möglich am Wohnort des Kindes statt finden, die Dauer der Hilfe soll so kurz wie möglich angesetzt werden und die möglichst geeignetste Hilfe für das betroffene Kind sein.

Zu Beginn der Hilfe muss ein Zeitraum für die Dauer der Hilfe festgelegt werden, der höchstens sechs Monate betragen darf. Spätestens nach sechs Monaten ist die Einrichtung für Erziehungsbeistand dafür verantwortlich, dass die eingesetzte Hilfe überprüft und dann entschieden wird, ob sie in der Form weitergeführt oder eine andere Hilfe eingesetzt werden soll.

Der Gesetzestext des Artikel 29 WJHV sieht folgende Regelungen vor:

„Art. 29.1 A placement agency:

- a. shall ensure, in view of the prescription, (...), that an investigation is carried out into the problems and disorders of the child involved and, taking account of the requirements, mentioned in article 23, shall subsequently determine, which form or forms of care may be considered the most appropriate for the child;
 - b. shall be responsible, in view of application of article 25 (...) for an evaluation of the care and shall determine if, considering the circumstances, continuation of care is to be considered appropriate;
 - c. shall each time set the term for which the care is to be considered necessary, which is at most six months.
2. The child, the one who has parental power or guardianship, as well as the provider qualifying for this, shall be involved in the activities referred into the first paragraph.
 3. The activities referred to in the first paragraph shall be constantly justified in reports.”¹⁸

Die Einrichtung für Erziehungsbeistand hat in die Hilfeplanung das Kind, die Personensorgeberechtigten oder einen Vormund sowie eine Fachkraft aus der Einrichtung, die für die Erbringung der Hilfe in Frage kommt, einzubeziehen. Die Aktivitäten und Entscheidungen müssen in einem Hilfeplan dargelegt werden.

Im Rahmen des Kinderschutzes und der richterlich angeordneten Erziehungshilfe spielt der Rat für Kinder- und Jugendschutz, „Child Care and Protection Board (CPB)“, eine entscheidende Rolle. Das CPB ist im Ministerium für Justiz angesiedelt. Nach Hesser ist die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des CPB im Gesetz für die Schutzaufsicht von 1995 dargelegt.¹⁹ Es organisiert selber keine Unterstützungsangebote für Kinder und Familien, sondern führt dem Jugendrichter Fälle zu und berät ihn in seiner Beschlussfassung. Zu den Aufgabenbereichen des CPB gehören der Kinderschutz, Scheidungsverfahren, Besuchsrechte und Jugendgerichtsverfahren.

¹⁸ ebenda, S. 120

Der CPB prüft bei einer Meldung, ob eine für das Kind bedrohliche Situation im Sinne des Gesetzes vorliegt, die Familie das Problem in eigener Verantwortung lösen kann oder eine Unterstützung im Rahmen eines Angebotes freiwilliger Erziehungshilfe möglich ist.²⁰ In diesen Fällen wird das CPB nicht selber tätig, sondern überweist an die entsprechenden Beratungsstellen. Auch für die Arbeit des CPB ist in der Literatur ein Verfahren zur Beteiligung der Betroffenen dargelegt.²¹ Inwieweit es sich hierbei um ein Hilfeplanverfahren entsprechend des zu Grunde gelegten Verständnisses der Expertise handelt, lässt sich an Hand der Sekundärliteratur nicht beurteilen.

Gelangt das CPB zu der Einschätzung, dass eine Kinder- und Jugendschutzmaßnahme durch einen Jugendrichter verhängt werden sollte, beauftragen sie einen beim CPB angestellten Gutachter, der Kontakt mit dem Klientensystem aufnimmt und die Situation analysiert. Die beteiligten Personen werden über die Ziele und Methoden der Untersuchung informiert. Durch Kontakte mit Dritten werden weitere Informationen erhoben und - wenn notwendig kann - ein externer Experte hinzugezogen, um ein besseres und umfassenderes Bild des Kindes und seiner Familie zu erhalten.

Nach Abschluss der Untersuchung wird durch den Gutachter der Entwurf eines Berichts vorgelegt, der die Problemlage des Kindes und seiner Familie beschreibt. Basierend auf diesem Bericht werden Empfehlungen für den entscheidenden Richter entwickelt.

Der Bericht wird mit allen, die davon betroffen sind, diskutiert. Die betroffenen Personen müssen die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern, die dann in den Bericht aufgenommen werden kann. Inwieweit hierbei die Interessen der Betroffenen Berücksichtigung finden müssen, lässt sich der Literatur nicht entnehmen.

Bevor der offizielle Bericht an den zuständigen Richter weitergeleitet wird, muss der zuständige Abteilungsleiter des CPB eine eigene Einschätzung und Empfehlung hinzufügen. Die Klienten erhalten eine Einladung des CPB, um den offiziellen Bericht vorgestellt zu bekommen. Sie haben den rechtlichen Anspruch, eine Kopie des Berichts zu erhalten. Der Bericht kann als Basis für die richterliche Entscheidung und die Weiterführung zusätzlicher Hilfe für das Kind und die Familie dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der niederländischen Gesetzgebung ein Hilfeplanverfahren im Rahmen der Fremdunterbringung und Krisenintervention verankert ist. Die Einrichtung für Erziehungsbeistand hat den Bedarf festzustellen. Das Kind, die sorgeberechtigten Eltern und die in Frage kommenden Anbieter der Hilfe sind in das Verfahren einzubeziehen. Die Hilfeplanung ist in einem Bericht zu dokumentieren und muss spätestens nach sechs Monaten überprüft werden.

Die Kinder und Eltern sind in die Hilfeplanung einzubeziehen, allerdings wird ihnen ein Wunsch- und Wahlrecht, wie es im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht niedergelegt ist, nicht eingeräumt.

¹⁹ vgl. Hesser, Karl-Ernst H., Sozialwesen und Sozialarbeit in den Niederlanden, 2000, S. 214

²⁰ ebenda, S. 215

²¹ vgl. van Unen, Alice, New legislation on care for children and young people, 1995, S. 71

Finnland

In Finnland ist die Kinder- und Jugendhilfe im „Child Welfare Act (CWA)“ von 1983 geregelt.

Das Gesetz beinhaltet Regelungen zur Beteiligung der Betroffenen, zum Hilfeplanverfahren und zum generellen Verfahren bei der Einsetzung von Erziehungshilfe.

Absatz 10 des „Child Welfare Act“ stellt sicher, dass alle Handlungen im besten Interesse des Kindes umgesetzt werden. Der Absatz schreibt vor, dass zur Sicherstellung des besten Interesses des Kindes seinen Wünschen und Einschätzungen Rechnung getragen werden sollte. Das Umfeld, in dem es aufwächst, soll untersucht werden und ins Verhältnis zu den wahrscheinlichen Auswirkungen von möglichen alternativen Hilfsangeboten gesetzt werden.

Ein Kind kann sich ab dem fünfzehnten Lebensjahr im Rahmen von Erziehungshilfeentscheidungen selber vertreten. Kinder, die das Alter von 12 Jahren erreicht haben, sind berechtigt, in Erziehungshilfefragen gehört zu werden und soziale Hilfeleistungen und andere Unterstützungsangebote nachzufragen.

Sozialarbeiter/innen, die verantwortlich sind für Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, sind gesetzlich verpflichtet, im besten Interesse des Kindes zu handeln, dem Kind ihre offizielle Unterstützung zu kommen zu lassen und es zu beraten, damit es ausreichende Hilfe erhält, sofern es notwendig ist.

Der Gesetzestext des Absatz 10 lautet in der englischen Übersetzung wie folgt:

“In ascertaining the best interests of a child his wishes and views shall be taken into account, his growing environment shall be studied and due consideration shall be given to the probable effects of alternative child welfare measures applicable to him.

Besides custodians, a child who has attained the age of 15 is entitled to a say in child welfare cases concerning himself. A child who has attained the age of 12 is entitled to be heard in child welfare cases as stipulated in section 15 of the Administrative Procedures Act (598/82). A child who has attained the age of 12 is also entitled to demand social services and other support referred to in section 13.

Social workers responsible for child welfare must see to it that the child's best interests are realised, assist a child in their official capacity and advise him in obtaining sufficient aid when necessary.”²²

Das Gesetz schreibt einen Hilfeplan in jedem Fall von familien-orientierter oder individueller Erziehungshilfe vor, es sei denn, es handelt sich nur um eine kurzzeitige Beratung oder Begleitung. Wenn notwendig, muss der Hilfeplan überholt werden.

Im Rahmen familien-orientierter oder individueller Erziehungshilfe ist die Gesundheitsfürsorge verpflichtet, Fachwissen zur Verfügung und - wenn notwendig - Behandlung für das Kind bereitzustellen. Ebenfalls müssen Angebote zum besonderen Schutz schwangerer Frauen vorhanden sein.

Abschnitt 11 des „Child Welfare Act“ lautet:

„A care plan shall made for each case of family-oriented and individual child welfare, unless it is a question of temporary counselling or guidance. The care plan shall be revised when necessary.

Within the framework of family-oriented and individual child welfare, health care authorities must provide expert assistance and treatment for the child, when necessary, as well as the services needed for the special protection of pregnant women.“²³

Das finnische Gesetz gibt im Falle einer Fremdunterbringung folgende Regelungen vor: Wenn die Fremdunterbringung eines Kindes geplant wird, muss das zuständige

²² vgl. Ministry of Social Affairs and Health, Child Welfare Act (683/1983), S. 4

²³ vgl. Ministry of Social Affairs and Health, Child Welfare Act (683/1983), S. 4

„Social Welfare Board“ grundsätzlich das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen und, wenn immer möglich, sicherstellen, dass die Wünsche des Kindes und seine Optionen in Bezug auf die zu treffende Entscheidung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus muss einem Kind ab dem Alter von 12 Jahren, seinen Eltern, Aufsichtspersonen, Personen, die laufend in die Betreuung und das Aufwachsen des Kindes involviert sind sowie Personen, die zuvor für den Fall verantwortlich waren, eine Möglichkeit zur Anhörung gewährt werden. Diese Personen müssen auch über jede Entscheidung in Bezug auf das Verfahren der Unterbringung, die Unterbringung selber und den Zeitraum der Unterbringung informiert werden. Wenn notwendig, muss das Verfahren zum Erheben eines Einspruchs erklärt werden. Das „Social Welfare Board“ kann auch Experten für die Entwicklung und das Aufwachsen von Kindern anhören.

Der Gesetzestext des Abschnitt 17 lautet wie folgt:

„Before taking a child into care, arranging substitute care or terminating care, the local social welfare board must always taking the age and development level of the child into account, whenever possible, ascertain the child's own wishes and opinions concerning the decisions to be made, and provide a child who have attained the age of twelve, his parents, custodians and the persons currently in charge of his care and upbringing or who were in charge immediately prior to the case in question, an opportunity to be heard, as stipulated in section 15 of the Administrative Procedures Act. Persons who are entitled to be heard in the manner mentioned above must also be notified of any decisions concerning taking into care, placement in substitute care or termination of care according according to the stipulations on special notification of the Act (232/1966) on Notification in Administrative Matters. Wherever necessary, the procedure for appeal must be explained. The board may also hear experts on child growth and development. (...)”²⁴

Wenn ein Kind ab dem Alter von 12 Jahren oder seine Aufsichtsperson gegen die Fremdunterbringung Einwände hat oder die in Satz 1 des Abschnitts 17 vorgeschriebene Anhörung nicht durchgeführt werden konnte, muss die Entscheidung innerhalb von 30 Tagen dem Bezirksverwaltungsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Entscheidungen, bei denen die betroffenen Personen nicht gehört werden konnten, weil ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war oder der fehlende Kontakt zwischen dem Kind und der zu hörenden Person als ausreichende Rechtfertigung gesehen wird, um keine Anhörung durchzuführen, müssen nicht dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden.

Im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz ist eine schriftliche Fixierung des Hilfeplans nur bei länger dauernden Hilfen in Verbindung mit einer Fachkonferenz vorgeschrieben. Im Gegensatz dazu ist im finnischen „Child Welfare Act“ die Erstellung eines Hilfeplans bei jeder Einsetzung von familien-orientierter oder individueller Erziehungshilfe vorgeschrieben. Hierbei sind die Kinder, Eltern und Personen, die an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, einzubeziehen. Interessant ist auch die gesetzliche Vorgabe, dass Fachleute, die vorher schon mit dem Fall betraut waren, in die Hilfeplanung

einzubeziehen sind. Für die Fortschreibung der Hilfeplanung werden keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt. Im Vergleich zum SGB VIII, in dem die regelmäßige Überprüfung der Hilfe vorgeschrieben ist, sieht das finnische Gesetz eine Überprüfung nur bei Bedarf vor.

Österreich

Die österreichische Gesetzgebung unterscheidet zwischen Jugendwohlfahrt und Jugendschutz. Der Jugendschutz ist in den Landesgesetzen der neun österreichischen Bundesländer geregelt und auch in der Vollziehung Aufgabe der Länder. Die Jugendwohlfahrt ist in der Grundsatzgesetzgebung Angelegenheit des Bundes. In der Ausführungsgesetzgebung und in der Umsetzung ist die Jugendwohlfahrt Ländersache.

Im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1989 ist Hilfeplanung unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht gesetzlich verankert. Auch ein Wunsch- und Wahlrecht wie im KJHG ist dort nicht festgeschrieben. Allerdings verweist der Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes auf die Einführung des Hilfeplans mit jährlicher Überprüfung in der Jugendwohlfahrt im Land Salzburg.²⁵ Inwieweit Hilfeplanung und Mitwirkung in der Ausführungsgesetzgebung der neun Bundesländer verankert ist, wäre weiter zu untersuchen.

Das österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 sieht vor, dass betroffenen Kinder, sofern sie das 10 Lebensjahr vollendet haben, persönlich gehört werden müssen. Kinder unter zehn Jahre sollten in angemessener Weise gehört werden.

Der Gesetzestext des § 29 „Freiwillige Erziehungshilfen“ des JWG enthält folgenden Wortlaut:

- „(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.“²⁶

Inwieweit die in Satz 1 geforderte schriftliche Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendwohlfahrtsträger in der praktischen Umsetzung Elemente einer Hilfeplanung und entsprechenden Niederlegung im Hilfeplan enthält, kann im Rahmen dieser Expertise nicht beurteilt werden.

²⁴ vgl. Ministry of Social Affairs and Health, Child Welfare Act (683/1983), S. 6

²⁵ vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen, 2002, S. 29

In § 31 JWG sind Vorgaben für die Durchführung der Hilfe verankert, die deutlich werden lassen, dass der Gesetzgeber die Interessen des Kindes bei der Durchführung der Hilfe berücksichtigt haben will. In Satz 2 wird formuliert: „Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.“²⁷

Spanien

Leider war es im Rahmen dieser Expertise nicht möglich, spanische Gesetzestexte zu erhalten. In Reaktion auf unsere Rechercheanfrage bei Organisationen, die in der Kinder- und Jugendhilfe in Spanien tätig sind, wurde uns mitgeteilt, dass seit 1996 ein generelles Gesetz „Ley de Proteccion Juridica del Menor“, in der Übersetzung soviel wie „juristisches Kinderschutzgesetz“ existiert. Dieses Gesetz formuliert Angebote für Kinder, insbesondere um ihnen Rechte in Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu garantieren und Instrumente für den Kinderschutz zu schaffen. Die Gesetzgebung obliegt dem Ministerium für soziale Angelegenheiten, die Umsetzung und die ausführende Gesetzgebung liegt in der Verantwortung der „Comunidades Autonomas“. Es existieren siebzehn „Comunidades Autonomas“, sie sind in etwa auf vergleichbarer Ebene wie die Bundesländer in Deutschland anzusiedeln, alle weisen sie in ihrer Ausführungsgesetzgebung des Bundesgesetzes leichte Unterschiede auf.

England und Wales

Großbritannien umfasst u.a. die Regionen Schottland, England, Wales und Nordirland, die zum Teil eigenen Gesetzgebungen haben. Wir beziehen uns im folgenden auf die gemeinsame Gesetzgebung für England und Wales.

Im „Children Act“ (CA) 1989 wird der Beteiligung von Kindern am Verfahren ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt als in der Gesetzgebung bis 1989. Kinder und Eltern sollen so umfangreich wie möglich in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Im Gegensatz zum KJHG ist im „Children Act“ nicht explizit das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe niedergelegt. Allerdings ist im Gesetz verankert, dass die Wünsche der Kinder und Eltern zu klären sind und - sofern möglich - die Berücksichtigung der Vorstellungen sicherzustellen ist.

²⁶ vgl. Österreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl.Nr.161/1989, www.ris.bka.gv.at

²⁷ vgl. Österreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl.Nr.161/1989, www.ris.bka.gv.at

Paragraph 17 des CA sagt aus, dass die Kommune das Aufwachsen von Kindern mit Hilfebedarf in ihren Familien unterstützen und hierfür verschiedenste Angebote bereitstellen soll. In Satz 8 wird jedoch gefordert, dass, bevor Unterstützung angeboten wird, die Kommune die Möglichkeiten des betreffenden Kindes und beider Elternteile in Betracht ziehen muss.

„17 Provisions of services for children in need, their families and others

(1) It shall be the general duty of every local authority(...)

a) to safeguard and promote the welfare of children within their area who are in need;
and

b) so far as is consistent with that duty, to promote the upbringing of such children by their families, by providing a range and level of services appropriate to those children's needs. (...)

(8) Before giving any assistance or imposing any conditions , a local authority shall have regard to the means of the child concerned and of each of his parents. (...)²⁸

In Vorbereitung einer Fremdunterbringung ist eine Beteiligung der Kinder, Eltern, anderer Personen mit Sorgeberechtigung und von Personen, deren Einschätzung als relevant betrachtet wird, an der Planung der Hilfe gesetzlich verankert. Die Wünsche und Gefühle dieser Personen sind bei der Entscheidungsfindung herauszufinden und im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.

Allerdings ist im „Children Act“ nicht niedergelegt, dass die Entscheidung in einem Hilfeplan schriftlich zu fixieren und regelmäßig zu überprüfen ist. Der Gesetzestext lautet im Original folgendermaßen:

²⁸ vgl. Children Act 1989, in: Unen van, A. (1995): New legislation on care, S.168

“22 General duties of of local authority in relation to children looked after by them

- (1) In this Act, any reference to a child who is looked after by a local authority is a reference to a child who is-
 - a) in their care; or
 - b) provided with accommodation by the authority in the exercise of any functions (in Particular those under this Act) which stand referred to their social services committee under the Local Authority Social Services Act 1970.(...)
- (2) It shall be the duty of a local authority looking after any child-
 - a) to safeguard and promote his welfare; and
 - b) to make such use of services available for children cared for by their own parents as appears to the authority reasonable in his case
- (3) Before making any decision with respect to a child whom they are looking after, or proposing to look after, a local authority shall, so far as is reasonably practicable, ascertain the wishes and feelings of-
 - a) the child
 - b) his parents
 - c) any person who is not a parent of his but who has parental responsibility for him; and
 - d) any other persons whose wishes and feelings the authority consider to be relevant, regarding the matter to be decided.
- (4) In making any such decision a local authority shall give due consideration-
 - a) having regard to his age and understanding, to such wishes and feelings of the child as they have been able to ascertain;
 - b) to such wishes and feelings of any person mentioned in subsection (3)(b) to (d) as they have been able to ascertain; and
 - c) to the child's religious persuasion, racial origin and cultural and linguistic background.
(...)²⁹

Darüber hinaus muss im Rahmen einer Fremdunterbringung das Alter und Verständnis sowie der religiöse, ethnische, kulturelle und sprachliche Hintergrund des Kindes berücksichtigt werden. Nach Darstellung des „European Forum for child welfare“ sind Verfahren zur Einsetzung von Erziehungshilfen in der ersten Phase Verwaltungsverfahren. Wenn aber ein Verdacht auf Gefährdung des Kindes besteht, müssen die sozialen Dienste ermitteln. Stellt sich im Rahmen der ersten Untersuchung eine Gefährdung des Kindes als begründet dar, ist eine interdisziplinäre Kinderschutzkonferenz einzuberufen. Diese Konferenz besteht vorrangig aus Fachleuten, die mit dem Kind in Kontakt stehen. In der Konferenz wird entschieden, welche Maßnahmen in Bezug auf das Kind zu ergreifen sind. Zur Teilnahme an einer solchen Konferenz können auch Kinder, die alt und reif genug sind, eingeladen werden, damit sie ihre Ansichten und Wünsche vertreten können.³⁰

²⁹ vgl. Children Act 1989, in: Unen van, A. (1995): New legislation on care, S.170

³⁰ vgl. European Forum for child welfare (2002), Child Justice: Equal Justice? S. 9

Irland

In Irland ist das „Child Care Act 1991“ die gesetzliche Grundlage für Kinder und Eltern, die Unterstützung im Bereich der Erziehungshilfen benötigen, aber auch für den Bereich Kinderschutz in Fällen von Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch.

Unterstützend hierzu wurden 1999 die ersten Kinderrichtlinien für den Schutz und die Fürsorge von Kindern entwickelt, um Menschen zu unterstützen, damit sie Kindesmißbrauch erkennen und melden.

Im selben Jahr wurde in Irland durch ein Kommission vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention eine „National Children’s Strategy“ erarbeitet, um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern zu verbessern und zu gewährleisten, dass Kinder in ihrer Rolle als Staatsbürger stärker wahrgenommen werden.

Im Jahr 2001 wurde die Gesetzesvorlage „Children Act 2001“ in den „Irish Houses of Parliament“ gelesen. Zur Zeit sind jedoch nur einige Bereiche aus dem Gesetz verabschiedet und in Kraft. Das Gesetz bildet den Rahmen für ein neues irisches Jugendstrafrechtssystem, Teil III (Schutz von Kindern in Notfällen) ergänzt das Gesetz „Child Care Act 1991“. Teil III des „Children Act 2001“ bezieht sich auf die Unterstützung von Kindern, die besonderen Schutz und Unterstützung benötigen, da sie sich selbst gefährden. Sie werden im Jugendstrafrecht als „out of control-non offending children“, d. h. außer Kontrolle, aber nicht schuldige Kinder betrachtet.

Die Umsetzung des „Child Care Act“ liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Im „Child Care Act“ von 1991 ist in Artikel 3 verankert, dass jede Gesundheitsbehörde das Wohlergehen von Kindern in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern hat, sofern das Kind keine angemessene Unterstützung und keinen Schutz erhält .

In der Ausführung dieser Funktion hat die Gesundheitsbehörde jedoch die Rechte und Pflichten der Eltern zu berücksichtigen und das Wohlergehen des Kindes als erste und wichtigste Überlegung zu betrachten. Sofern es möglich ist, sollten auch die Wünsche des Kindes unter Berücksichtigung des Alters und Verständnisses in Überlegungen einbezogen werden. Darüber hinaus muss das Prinzip berücksichtigt werden, dass es generell zum Wohle des Kindes ist, in der eigenen Familie aufzuwachsen.³¹

Benötigt ein Kind Unterstützung und Schutz und befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsbehörde, erscheint es ferner unwahrscheinlich, diese Unterstützung und den Schutz ohne eine entsprechende Unterbringung zu erhalten, so verpflichtet Abschnitt 4 des Gesetzes die Behörde, das Kind entsprechend den Vorschriften des Abschnitts in Schutz zu nehmen.

³¹ vgl. Child care Act 1991, section 3 Functions of health board, S. 9

Des Weiteren ist in diesem Gesetzestext verankert, dass in der oben beschriebenen Situation die Verpflichtung der Gesundheitsbehörde besteht, die Wünsche der sorgeberechtigten Eltern oder anderer Personen, die in loco parentis handeln in Bezug auf die Versorgung, mit Unterstützung zu berücksichtigen.³²

Darüber hinaus sind im „Child Care Act“ keine weiteren Vorschriften zur Mitwirkung von Eltern und Kindern enthalten. Im Jahr 1999 wurden die Nationalen Richtlinien für den Schutz und die Fürsorge von Kindern erlassen. Zielsetzung dieser Richtlinien ist es, Handlungskompetenzen in Bezug auf die Identifikation, Anzeige, Ermittlung, Behandlung und das Management in Fällen von Vernachlässigung, Kindesmißhandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern zu verbessern.

In der Umsetzung dieser Richtlinien werden u. a. folgende Grundvoraussetzungen für eine gute Intervention im Rahmen des Kinderschutzes benannt:

- Das Wohl des Kindes ist von höchster Bedeutung.
- Es muss eine ausgewogene Balance zwischen dem Schutz des Kindes und der Berücksichtigung von Rechten und Bedürfnissen der Eltern hergestellt werden. Sollte es hier jedoch zum Konflikt kommen, muss das Wohl des Kindes Vorrang haben.
- Kinder haben das Recht, gehört und erst genommen zu werden. Unter Berücksichtigung des Alters und Verständnisses sollen sie beraten und involviert werden in Bezug auf alle Angelegenheiten und Entscheidungen, die ihr Leben betreffen könnten.
- Eltern haben das Recht auf Achtung und sollen beraten und involviert werden in alle Angelegenheiten, die ihre Familien betreffen.³³

Die Richtlinien enthalten klare Definitionen und Interventionsschritte für den Fall von Vernachlässigung, emotionalem Missbrauch, körperlicher Gewalt und sexuellem Mißbrauch von Kindern. In den Richtlinien ist auch ein detailliertes Hilfeplanungsverfahren niedergelegt, das in der Folge dargestellt wird.

Familien, in denen das Risiko besteht, dass Kinder vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht werden, erhalten durch die Gesundheitsbehörde das Angebot familienunterstützender Hilfen.

³² vgl. Child care Act 1991, section 3 Functions of health board, S. 10

³³ vgl. Department of Health & Children (1999), Children First – National Guidelines for the Protection and Welfare of Children, Dublin, S. 23

Diese Unterstützung kann auf drei Ebenen stattfinden:

- 1 Direkte Hilfen für die Kinder
- 2 Unterstützungsangebote für die Familien
- 3 Angebote, um Freundschaften und Netzwerke des Kindes und der Familie zu fördern

Bei der Installierung dieser Hilfen wird zuerst der Bedarf festgestellt, anschließend ein Familienhilfeplan erstellt und in bestimmten Fällen eine Familienhilfevereinbarung geschlossen.

Die Feststellung des Hilfebedarfs sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Wahrnehmung der Probleme und Sorgen jedes Familienmitglieds
- Wahrnehmung der Probleme und Sorgen durch andere Personen, Fachleute, weitere Familienangehörige
- Einschätzung der Gefährdung der Kinder
- Lösungen, die die Familie für das Problem sieht und die Fachlichkeit der vorgehaltenen Hilfe
- Stärken der Familie und schützende Faktoren
- ist akzeptable informelle Unterstützung schon vorhanden?
- steht potenzielle akzeptable Unterstützung zur Verfügung?
- formale vorhandene Unterstützung
- formale Unterstützung, die zur Verfügung gestellt werden sollte³⁴

Auf dieser Grundlage wird der Familienhilfeplan erstellt, der die folgenden Faktoren berücksichtigen sollte:

- Level der Verbindlichkeit der Vereinbarung, welche besteht oder verhandelt werden kann zwischen der Wahrnehmung der Eltern und anderer Personen wie Familienmitglieder, Fachleute und sonstige betroffene Personen
- Den Teil des Problems mit der größten Dringlichkeit
- kurz- und langfristige Ziele
- zur Verfügung stehende und potenzielle Optionen
- Verbindung zu notwendigen Ressourcen
- spezialisierte Personen, Fachbereiche, Agenturen, die eingeschaltet werden sollten
- Zeitraum, über den die familienunterstützende Hilfe wahrscheinlich benötigt wird
- Zeitpunkt der Überprüfung der Hilfe

³⁴ vgl. Department of Health & Children (1999), Children First – National Guidelines for the Protection and Welfare of Children, Dublin, S. 62

In Bereich der familienunterstützenden Hilfen liegt die Betonung auf einem partnerschaftlichen Umgang, es gibt jedoch besondere Situationen, in denen eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Familien und dem Anbieter des Hilfeangebotes wünschenswert ist. Die Umschreibung „besondere Situationen“ wird in den Richtlinien nicht näher spezifiziert. In der Vereinbarung sollten jedoch folgende Bereiche schriftlich dargelegt werden:

- gegenseitige Erwartungen zwischen der Familie und dem Anbieter der Hilfe
- gemeinsames Verständnis der Art der Hilfe, die gesucht und angeboten werden soll
- Verantwortlichkeiten der Familie
- Verantwortlichkeiten des Anbieters der Unterstützung
- Ziele, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein sollen
- Plan für Eventualitäten³⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nach irischem „Child Care Act“ die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen sind, aber kein Wunsch- und Wahlrecht verankert ist. Ein Hilfeplanverfahren ist nicht im Gesetz, sondern in den 1999 erlassenen Richtlinien für den Schutz und die Fürsorge von Kindern verankert.

³⁵ vgl. Department of Health & Children (1999), Children First – National Guidelines for the Protection and Welfare of Children, Dublin, S. 63

In dieses Hilfeplanverfahren sind alle Familienmitglieder einzubeziehen sowie weitere Familienangehörige und Fachleute, sofern erforderlich. Darüber hinaus sind in den Richtlinien sehr konkrete Aspekte benannt, die im Rahmen der Hilfeplanung beleuchtet und im Hilfeplan darzustellen sind. Die Hilfeplanung wird überprüft, der Zeitpunkt hierfür wird bei der Erarbeitung des Hilfeplans festgesetzt.

Griechenland

Die Recherche in Bezug auf die Existenz von Hilfeplanungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe in Griechenland hat ergeben, dass solch ein Verfahren nicht gesetzlich niedergelegt ist. Nach Auskunft von griechischen Experten existiert kein Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Belange von Kindern und Jugendlichen sind u. a. im Civil Code geregelt. Darüber hinaus ist auch das im KJHG verankerte Wunsch- und Wahlrecht in der Gesetzgebung sowie in der Kinder- und Jugendhilfepraxis nicht existent.

Im Bericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Griechenland aus dem Jahr 2001 wird in Bezug auf Artikel 12: „Meinung und Willen des Kindes“ ausgeführt, dass in Artikel 1511 des griechischen Civil Code verankert ist, in Fragen der elterlichen Sorge entsprechend der Reife des Kindes seine Meinung zu ermitteln, bevor eine Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge getroffen wird, sofern das Wohl des Kindes berührt ist.³⁶

Italien

Italien hat 1997 das Gesetz „Disposizioni per la promozione di diritti e di opportunità per infanzia e l'adolescenza“ (Gesetz zur Unterstützung und zum Schutz der Rechte und Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen) verabschiedet. Inwieweit dieses Gesetz dem deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz vergleichbar ist, konnte leider nicht recherchiert werden. Um sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine abgestimmtere Politik umgesetzt werden kann, wurde dieser Bereich in das italienische Ministerium für Soziale Angelegenheiten verlagert. Innerhalb des Ministeriums ist das Büro für Familienangelegenheiten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.³⁷ Italien hat 1997 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention initiiert.

³⁶ vgl. Committee on the rights of child (2001), Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 44 of the Convention, Greece, S. 12

³⁷ vgl. Committee on the Rights of the Child (2000), Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Italy, S. 62

Hinweise auf die Umsetzung von Hilfeplanverfahren in Italien wurden nicht gefunden. Im Rahmen des italienischen Berichts zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wird darauf hingewiesen, dass in der italienischen Gesetzgebung das Recht junger Menschen zur Äußerung ihrer Meinung in Fragen der Unterbringung in Fürsorgeeinrichtungen oder Pflegefamilien nicht ausdrücklich verankert ist. Es wird aber darauf verwiesen, dass einige Richter, die sich der Problematik stärker bewusst seien, die Überzeugung entwickelt hätten, dass es vor einer Trennung des Kindes von der Familie immer notwendig sei, dem Kind zu erlauben, seine Meinung zu äußern und ihm die wesentlichen Schritte, die unternommen werden sollen, zu erklären.³⁸

Schweden

In Schweden ist die Kinder- und Jugendhilfe im „Social Service Act“ verankert. Leider war es uns nicht möglich, den Gesetzestext zu erhalten. Im Bericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Schweden wird jedoch ausgeführt, dass Unterstützungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern und dem Kind selber, sofern es 15 Jahre oder älter ist, vorgenommen werden sollen.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass Schweden ab 1995 erste Erfahrungen in der Realisierung von Familienkonferenzen gesammelt hat. Die Konferenzen verfolgen die Zielsetzung, dass Familien und ihre Netzwerke Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder innerhalb der Familie anregen und diskutieren. Die Zielsetzung für die Familie ist, zu guten realisierbaren Entscheidungen zu gelangen, wie sie ihre Kinder erziehen und beim Aufwachsen unterstützen können. Die Entscheidungen scheinen in einem Plan festgelegt zu werden, denn die Sozialen Dienste sind für die Überprüfung des Plans zuständig und haben die Aufgabe, die Familie bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen.³⁹

Inwieweit sich aus diesem Modellversuch eine gesetzlich institutionalisierte Hilfeplanung entwickelt hat, müsste weiter untersucht werden.

Flandern

Die Jugendhilfe in Belgien unterliegt der Gesetzgebung der Gemeinschaften. Belgien setzt sich aus drei Gemeinschaften, der Flämischen, der Französischen und der Deutschen Gemeinschaft zusammen. Flandern hat 1990 die Gesetzgebung im Bereich des Jugendschutzes novelliert. Der Terminus „Jugendschutz“ wurde durch den Begriff „Jugendhilfe“ ersetzt. Die Jugendhilfepolitik der Flämischen Regierung ist u.a. gekennzeichnet durch:

³⁸ vgl. Committee on the Rights of the Child (2000), Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Italy, S. 45

- die Trennung der freiwilligen und der gerichtlichen Jugendhilfe: Es wurden Komitees für Jugendfürsorge initiiert, die den gerichtlichen Organisationen gegenüber autonom sind und eine Identität als Organisationen für freiwillig akzeptierte Hilfe in schwierigen Erziehungssituationen erhalten haben;
- mehr Rechte für Jugendliche: Minderjährigen unter 14 Jahren wird das Recht gewährt, in Problemsituationen angehört zu werden. Ab dem Alter von 14 Jahren müssen sie der angebotenen Hilfe zustimmen. Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe. Hilfen werden zeitlich befristet gewährt, Verlängerungen sind nur möglich, wenn die Zielsetzungen in der gesetzten Frist nicht erreicht werden. Das lässt jedoch vermuten, dass in der Praxis eine schriftliche Fixierung der Hilfen und ihrer Zielsetzungen vorgenommen wird, um ggf. über Maßstäbe zur Überprüfung und Verlängerung einer Hilfe zu verfügen.
- Es wird ein familienorientiertes Vorgehen postuliert. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in problematischen Erziehungssituationen das Einvernehmen der Kinder und Eltern voraussetzen.

Inwieweit in der flämischen Gesetzgebung ein Hilfeplanverfahren verankert ist, konnte nicht geklärt werden, hier müssten weitere Recherchen unternommen werden. Auch wäre weiter zu untersuchen, wie sich die Kinder- und Jugendhilfepolitik in der Französischen und der Deutschen Gemeinschaft darstellt.

Zusammenfassung

Im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht ist verankert, dass Leistungsberechtigte ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. In der Gesetzgebung anderer europäischer Ländern sollen die Wünsche der Kinder oder zum Teil auch der Eltern geklärt und berücksichtigt oder die Berücksichtigung sicher gestellt werden, die Berücksichtigung der Wünsche wird jedoch nicht als Rechtsanspruch formuliert.

In den Niederlanden sind Vorgaben zur Umsetzung der Hilfe - möglichst in der Nähe des Wohnortes, bzw. so viel wie notwendig und wenig wie möglich in das Familiensystem eingreifen - gesetzlich vorgegeben, ein Wunsch- und Wahlrecht ist aber nicht im Gesetz verankert. In Finnland soll den Interessen des Kindes Rechnung getragen werden. Sozialarbeiter haben den Auftrag, das Kind so zu beraten, dass es die notwendige Hilfe erhält. Auch in sollen die Wünsche des Kindes berücksichtigt werden, jedoch unter der Einschränkung, dass dies möglich ist.

³⁹ vgl. Committee on the Rights of the Child (1997), Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 44 of the Convention, Sweden, S. 63

Deutschland hat somit den Rechtsanspruch auf das Wunsch- und Wahlrecht am deutlichsten gesetzlich verankert.

Die deutsche Gesetzgebung sieht vor, dass die Entscheidung über die Art der Hilfe bei voraussichtlich länger andauernden Hilfen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Grundlage stellt ein mit dem Kind und dem Personensorgeberechtigten erarbeiteter Hilfeplan, der den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Dieser Hilfeplan soll regelmäßig überprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiter geeignet und notwendig ist.

In den Niederlanden ist im Rahmen von Krisenintervention, Fremdunterbringung und der Unterbringung in Pflege- oder Tageseinrichtungen immer die Erstellung eines Hilfeplans vorgesehen. Grundlage des Hilfeplans ist der festgestellte Bedarf, die Feststellung des Bedarfs darf nicht mehr als zwei Monate zurück liegen. Diese zeitliche Eingrenzung der Feststellung des Bedarfs ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung, die von regelmäßiger Überprüfung spricht, ist in der niederländischen Gesetzgebung eine klare zeitliche Vorgabe von sechs Monaten zur Überprüfung des Hilfeplans festgelegt.

Finnland hat als erstes Land der hier untersuchten Länder schon 1983 die Hilfeplanung im Child Welfare Act verankert. Sie ist generell durchzuführen, wenn familien-orientierte oder individuelle Erziehungshilfe vorgesehen ist. In dieser Grundsätzlichkeit ist Hilfeplanung wiederum nicht in der deutschen Gesetzgebung verankert, allerdings soll eine Überprüfung der Hilfeplanung nur durchgeführt werden, wenn es notwendig ist. Einbezogen werden müssen Kinder, Eltern, Aufsichtspersonen. Darüber hinaus ist interessant, dass auch Personen, die vorher schon mit dem Fall zu tun hatten, im Gesetz ausdrücklich benannt werden. Hier kann man zu der Einschätzung gelangen, dass dem Gesetzgeber an einer Kontinuität in der Betreuung der betreffenden Familie liegt.

In England und Wales ist im Rahmen der Fremdunterbringung eine Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern, Eltern, anderen Sorgeberechtigten und Personen, deren Einschätzung als relevant betrachtet wird, verankert. Interessant ist in diesem Verfahren, dass als Ausdruck einer multi-kulturellen Gesellschaft die Berücksichtigung von religiösem, ethnischem, kulturellem und sprachlichem Hintergrund der jeweiligen Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert ist.

In Irland ist die Hilfeplanung nicht im Gesetz verankert, aber es wurden Richtlinien zum Schutz und zur Fürsorge von Kindern erlassen. In diesen Richtlinien ist ein Hilfeverfahren festgelegt, dass dezidierte Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung gibt und somit auch im Rahmen von Standards und Qualitätssicherung Maßstäbe in der Hilfeplanung setzt.

Im Rahmen der Recherche wurde deutlich, dass Fachkräfte im europäischen Ausland der Auffassung sind, dass Deutschland auf dem Gebiet der Mitwirkung und Hilfeplanung im zu vielen anderen Ländern eine herausgehobene Position einnimmt.

Das Beispiel von Irland zeigt jedoch, dass die Frage, inwieweit in den gesetzlichen Grundlagen ein Hilfeplanungsverfahren niedergelegt ist, nicht allein etwas über die Entwicklung von Hilfeplanungsverfahren im jeweiligen Land aussagt. Unserer Einschätzung nach wäre es äußerst interessant, mit Experten aus den Ländern den Stand der Umsetzung zur Hilfeplanung in den jeweiligen Ländern zu untersuchen. In diesem Zusammenhang wären sicher auch Länder wie Schweden, Belgien und Österreich tiefergehend zu untersuchen.

Literatur

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (2002):

Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Abs. 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Wien

Committee on the Rights on the Child (2000):

Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Belgium, CRC/C/83/Add.2

www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

Committee on the Rights of the Child (2001):

Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Greece, CRC/C/28/Add.17

www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

Committee on the Rights of the Child (2000):

Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Italy, CRC/C/70/Add.13

www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

Committee on the Rights of the Child (1994):

Periodic Report under article 44 of the Convention on the Rights of the Child, Portugal, CRC/C/3/Add.30

www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

Committee on the Rights of the Child (1997):

Consideration of Reports submitted by the States Parties under Article 44 of the Convention, Sweden, CRC/C/65/Add.3

www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf

Deutsche Komitee für UNICEF (Hg.) (2001):

Kinder haben Rechte! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

- Eine Einführung -

Eigenverlag, Köln

Department of Health & Children (1999):

Children First – National Guidelines for the Protection and Welfare of Children

Brunswick Press Ltd., Dublin

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 1-54

www.boes.org/un/gerun-b.html

European Forum for Child Welfare

Child Justice: Equal Justice? The right of the child to be heard and the issue of discrimination against

Children (2002):

Summary of the full Report

www.efcw.org

Harnach-Beck, Viola

Psychosoziale Diagnostik bei >> Hilfe zur Erziehung <<

In: Zentralblatt für Jugendrecht, 82 Jahrgang, 11/1995, S. 484-491

Hesser, Karl-Ernst H. (Hg.) (2000):

Sozialwesen und Sozialarbeit in den Niederlanden

Verlag für Soziales und Kulturelles, Luzern

IARD – Istituto di Ricerca S.c.r.l. (2001):

Studie zur Lage der Jugend und zur Jugendpolitik in Europa

Bd.1: Leitlinien und Ländervergleich

<http://europa.eu.int/comm/education/youth/studies/iard/iard.html>

Maas, Udo u. Puhl, Ria (Hg.) (1997)

Soziale Arbeit in Europa

Juventa, Weinheim, München

Matschnig Beate (2000)

„Die Buben aber folgen nicht“ –Sorgerechtsproblematik/Strafrechtsproblematik-

In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Dokumentation der Enqueten

„Wehe,wehe, wenn ich an das Ende sehe“ und „Es irrt der Mensch, solange’ er strebt“, Österreich, S.

45-49

Ministerium der Flämischen Gemeinschaft
Besondere Jugendhilfe in Flandern
Verwaltung für Familie und Wohlfahrt, Abteilung Besondere Jugendhilfe

Ministry of Social Affairs and Health
Social Welfare in Finland –part 5 (1999)
www.vn.fi

Münder, Johannes u.a. (2003):
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe
BeltzVotum, Weinheim, Berlin, Basel

NIZW International Centre (2001):
Youth & Policy in the Netherlands –Ten years of developments–
www.nizw.nl

NIZW International Centre (2002):
Factsheet Parenting Support
www.nizw.nl

NIZW International Centre (2002):
Factsheet Child Care
www.nizw.nl

Österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl.Nr.161/1989
www.ris.bka.gv.at

Schwabe Mathias

Das Hilfeplan-Gespräch nach § 36 KJHG: eine „bescheidene“ Übung zwischen ideologischer Überfrachtung und strukturellen Widersprüchen

In: Forum Erziehungshilfen, 2. Jahrgang, Heft 4/1996, S. 164-172

The National Children's Strategy (2000):

Our Children – Their Lives

The Stationery Office, Dublin

Trede, Wolfgang

Konzepte der Heimerziehung im europäischen Vergleich

In: Fatke, Reinhard u.a.(Hg.) (1999): Erziehung und sozialer Wandel –Zeitschrift für Pädagogik, 39. Beiheft-, Beltz, Weinheim und Basel, S. 317-338

Urban, Ulrike

Individuelle Hilfeplanung im strukturellen Widerspruch sozialer Arbeit

In: Neue Praxis, Heft 4/2001, S. 388-400

Van Unen, Alice (1995):

New legislation on care for children and young people in England, Germany and the Netherlands

Defence for Children International, Amsterdam

Graue Literatur

The finish Ministry of Social Affairs and Health, Child Welfare Act (683/1983), unofficial translation

The Department of Health and Children, Ireland, Child Care Act, 1991